

# Regierungs - Blatt

für das

## Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 37.

Weimar.

30. September 1854.

### Ministerial-Bekanntmachungen.

I. Da das unter dem 24. Mai 1844 (Seite 41 des Regierungs-Blattes) bekannt gemachte Verzeichniß der im Zollvereine vorhandenen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Ämter ic. im Laufe der Zeit theils aus Anlaß von Verwandlungen und Verlegungen einzelner Zollstellen, theils aus Anlaß der Erweiterung, Beschränkung oder Einziehung von Befugnissen zur Erledigung oder Ertheilung von Begleitscheinen, insbesondere aber in Folge der Vereinigung des vorhinnigen Steuervereines mit dem Zollvereine vielfache Aenderungen erlitten hat: so ist ein neues dergleichen Verzeichniß aufgestellt worden, welches nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 8. September 1854.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.

G. Thon.

### Verzeichniß

der im Zollvereine vorhandenen Haupt-Zollämter (Grenzämter), Hauptämter im Innern mit Niederlage (Pachhofstädte, Hallämter), Hauptsteuerämter im Innern ohne Niederlage (auch Steuerämter oder Neben-Zollämter im Innern genannt) und der Neben-Zollämter I. Klasse an der Grenze, mit der Angabe, welchen von letzteren Ämtern, in Bezug auf Begleitschein-Ausfertigung oder Erledigung erweiterte Befugnisse, bei welchen ein anderer Vereinsstaat theilhaftig ist, zuzubeh.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitſcheine II. aus- geſtellt werden können.	Nebenellämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitſchein II. abgefertigt werden können.						
	1.	2.	3.	4.	5.   6.					
<b>I. Preußen.</b>										
a. Provinz Preußen. Provincial-Steuer- Direktor zu Königs- berg.	1 Pillau. °	1 Königsberg. 2 Braunsberg.	1 Gumbinnen. 2 Guttstadt. 3 Friedland.							
	2 Kemel. °									
	3 Tilsit. °									
	4 Schmalening- ken.									
	5 Stallupönen.									
	6 Johannsburg.									
	7 Heidenburg.									
b. Prov. Westpreußen. Provincial-Steuer- Direktor zu Danzig.	8 Danzig. °	3 Elbing.	4 Insterom. 5 Marienwerder. 6 Stargardt. (Preuß.)							
	9 Thorn. °									
c. Provinz Posen. Provincial-Steuer- Direktor zu Posen.	10 Strzalfowo.	4 Bromberg. 5 Posen.	7 Chodzieſen. 8 Liſſa. 9 Weſeritz.							
	11 Bogorzeliſe.									
	12 Stalmierzyce.									
	13 Podygocze.									
d. Provinz Pommern. Provincial-Steuer- Direktor zu Stettin.	14 Stolpmünde. °	6 Stettin.	10 Schiefelbein. 11 Stargardt.							
	15 Rügenwalde. °									
	16 Golbergermün- de. °									
	17 Swinemünde. °									
	18 Wolgast.									
	19 Stralsund. °									
	20 Uribfees.									
	21 Demmin. °									
	22 Cavelspaf.									
	e. Provinz Schlefien. Provincial-Steuer- Direktor zu Breslau.					23 Landberg.	7 Ratibor. 8 Breslau. 9 Glogau. 10 Görtz.	12 Duppeln. 13 Dets. 14 Liegnitz. 15 Schweidnitz 16 Boßlau.		
						24 Miſkowiſz.				
25 Neuhadt.										
26 Mittelwalde.										
27 Liebau.										

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenzge.		B e m e r k u n g e n über besondere Befugnisse.			
Ort.	Hauptamts-Bezirk.				
7.	8.	9.			
1 Nimmerjatt.	Remel.				
2 Bajobren- Görge.					
3 Laugallen.	Tiffst.				
4 Kolledzißten.					
5 Laugsjargen.	Schmaleningfen.				
6 Schwindt.					
7 Todfubnen.	Stallupönen.				
8 Wirunsfen.					
9 Proßfen.	Johannißburg.				
10 Dlotowen.					
11 Dpaliniczg.	Reidenburg.				
12 Napierfen.					
13 Straßburg.	Thorn.				
14 Boyczyn.	Strzałkowo.				
15 Bozysfow.	Bożorzelice.				
16 Robafow.	Salmierzyce.				
17 Bozuchlaw.	Podzamcze.				
18 Grabow.					
19 Bolesławiec.					
20 Greißmalb.	Bolesław.	3 u 20. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Greißmalb ist zur Begleitfchein-Ausfertigung und Erledigung befugt und hat vorläufig das Niederlagerrecht vorbehalten.			
21 Bartb.	Strallund.				
22 Dammgarten.	Teibseeß.				
23 Treptow a d. T.	Demmin.				
24 Neu-Bollwip.					
25 Podzanowiß.	Landsberg.	3 u 26. Das Nebenzollamt I. zu Liffau ist befugt, Begleitfcheine über Tranft.-Wäßer nach dem Königreiche Polen zu erledigen.			
26 Liffau.					
27 Dftrodnija.	Wißlowiß.			3 u 28. Das Nebenzollamt I. zu Neu-Werun hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitfcheinen.	
28 Neu-Berun.					
29 Bozgalowiß.					
30 Pawlowiß.					

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze (* mit Niederlage (Posthof)).	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitscheine II. ausge- stellt werden können.	Nebenollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgefertigt werden können.	
				Dist.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Nord u. Preußen. Nördl. Provinz Schles- ten.					
f. Provinz Branden- burg.		11 Berlin (für ausländi- sche Gegen- stände.)	17 Berlin. (für inländische Gegenstände.) (Hat bloß die inneren Steuern zu verwalten.)		
a) Regierung zu Potsdam.	28 Granjez. 29 Warnow. 30 Wittenberge.	12 Potsdam.	18 Brandenburg. 19 Neustadt. 20 Eberswalde. 20 Prenzlau. 21 Jossen.		
a. Regierung zu Potsdam.					
b) Regierung zu Frankfurt.		13 Cottbus. 14 Frankfurt a. D.	22 Crossen. 23 Landsberg. 24 Lübben.		

Rebenjollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamts-Bezirk.		
7.	8.	9.	
31	Deutsch Oderberg.		
32	Destr. Oderberg.	Ratibor.	
33	Gultschin.		
34	Klingebeutel.		
35	Tropplowitz.		
36	Ziegenhals.		
37	Kalkau.	Neustadt.	
38	Waischau.		
39	Schlanep.		
40	Lunschendorf.	Mittelwalde.	
41	Ober-Giersdorf.		
42	Friedland.	Schweidnitz.	
43	Schreibsbau.	Liebau.	
44	Schwerta.		
45	Seidenberg.	Görlitz.	
			<p>Zu 32. Das Rebenjollamt I. zu Deßereichisch Oderberg ist zur Ausfertigung von Begleitscheinen über Güter und zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Gefellen-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der neunten General-Konferenz in Solbvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p> <p>Zu 34. Das Rebenjollamt I. zu Klingebeutel hat unbeschränkte Befugniß zur Erledigung und Ertheilung von Begleitscheinen.</p> <p>Zu 36 und 38. Die Rebenjollämter I. zu Ziegenhals und Waischau dürfen transitirende Habit.-Materialien nach Deßereich abfertigen und die Begleitscheine erteiligen.</p>
			<p>Zu 45. Das Rebenjollamt I. zu Seidenberg ist befugt:</p> <p>a) Zur Ausfertigung von Begleitscheinen über alle aus Böhmen eingehende Waaren, die nach den Posthofstädten Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Goltbus, Glogau, Wetzlich, Saupen, Dresden und Leipzig oder zur directen Durchfuhr nach Hamburg bestimmt sind;</p> <p>b) Zur Erledigung der Begleitscheine über solche Waaren, welche von den königlich Preussischen Hauptämtern zu Liebau, Glogau, Wetzlich, Goltbus, Frankfurt a. O., Gwerpsak, Demmlin, Emsenmünde und Stettin, sowie sämmtlichen zur Ertheilung von Begleitscheinen befugten königlich Böhmischen Hauptämtern oder direct von Hamburg über Berlin nach Böhmen abgefertigt werden.</p>
46	Strasburg.		
47	Wolfsbagen.		
48	Hürkenwerder.	Prenzlau.	
49	Lyphen.		
50	Ravensbrück.		
51	Bredereiche.		
52	Rheinsberg.		
53	Dransee.	Gransee.	
54	Wittstod.		
55	Wrenenburg.		
56	Muttlig.	Warnow.	
57	Wenisch-Warnow.		
58	Lenzen.	Wittenberge.	
			<p>Zu 57. Das Rebenjollamt I. zu Wenisch-Warnow ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güter- und Gefellen-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7 des Haupt-Protokolles der 9. General-Konferenz in Solbvereins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Nachricht)].		Hauptämter im Innern mit Niederlage.		Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitliche II. ausgestellt werden können.		Nebenämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitlichen II. abgefertigt werden können.	
	1.	2.	3.	4.	5.		6.	
Nach I. Preußen.								
g. Provinz Sachsen. Provincial-Steuer-Direktor zu Magdeburg.			15 Magdeburg. 16 Halle. 17 Raumburg. 18 Halberstadt. 19 Salzwedel.	25 Mühlberg. 26 Langensalza. 27 Nordhausen. 28 Burg. 29 Bittenberg. 30 Stendal.				
Außerdem in den Herzogthümern Anhalt- Dessau- Cöthen und Anhalt- Bernburg. Zoll-Direktor in Magdeburg.			Dessau. (Gemeinschaftliches Haupt-Steueramt.)					
h. Provinz Westphalen. Provincial-Steuer-Direktor zu Münster.	31 Minden. ° 32 Ureden.		20 Münster. 21 Lemgo. 22 Lippstadt. 23 Rheine.	31 Dortmund. 32 Arnberg.	1	Gorbach. (Untersteueramt im Waldeckischen.)		
i. Rheinprovinz. Provincial-Steuer-Direktor zu Cöln.	33 Emmerich. ° 34 Cranenburg. 35 Kaldenkirchen. 36 Wassenberg. 37 Aachen. ° 38 Malmedy. 39 Saarbrücken.		24 Cöln. (für ausländische Gegenstände.) 25 Coblenz. 26 Eüsselfeld. 27 Tuisburg. 28 Reuß. 29 Trier. 30 Uerdingen. 31 Wejel.	33 Cöln. (für inländische Gegenstände.) 34 Creuznach. 35 Elberfeld. 36 Neuwied.	2	Ponn. (Untersteueramt.)	Cöln. (für inländische Gegenstände.)	
Außerdem: Großherzogthum Luxemburg. Zoll-Direktion zu Luxemburg.		Luxemburg. °						

Rebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamts-Bezirk.		
7.	8.	9.	
59 60 61 62 63 64 65 66	Gronau. Kotten. Böschb. Anholt. Wloto. Beverungen. Erbrt. Hörter.	<p>Zu 25. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Mählsberg ist befugt, Begleitsscheine I. des Königl. Sächsischen Rebenzollamtes I. zu Wobensbach über Gembel, welche die Fabrikanten Bohemer &amp; Co. zu Wienburg zum Verbruchen aus Österreich beziehen, zu erteiligen und dergleichen über die zum Wiedereingange in bedrucktem Zustande gehaltenen Gembel auf das gebaute Rebenzollamt I. auszustellen.</p> <p>Zu 26. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Langensalza ist befugt, Begleitsscheine I. über Wein, Rum, Kakaó und Thee, sowie Garne und Manufaktur-Waaren zu erteilen.</p>	
67 68 69 70 71	Wreden. Winden. Leungo. Eunmerich. Grunenwald. Kaldenkirchen. Wasserberg.		
72 73 74 75 76 77 78	Herzogenrath. Bälserquartier. Lütje. Herbestabl. Eupen. Perl. Helsberg.		<p>Zu 30. Spalte 5. Das Untersteueramt zu Gorbach ist zur Erteilung der von dem Königl. Sächsischen Rebenzollamte I. zu Schirnding über sehr Schwachwolle zur Fortirung-Anhalt der Fäulung Wittgenstein ausgestellten Begleitsscheine I. befugt.</p> <p>Zu 31. Spalte 7. Def. 63. Das Rebenzollamt I. zu Blothe ist befugt zur Ausfertigung und Erteilung von Begleitsscheinen I. und II., jedoch ausschließlich von Begleitsscheinen über Manufaktur-Waaren.</p> <p>Zu 33. Spalte 4. Das Hauptsteueramt zu Ulberfeld ist ermächtigt, Begleitsscheine I. über baumwollene, wollenne, seidene und halbseidene Waaren, sehr Seide, Leinen- und Wollensarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpfer-Waaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz- und Leder-Waaren zu erteilen.</p>
1 2 3	Donsfeld. Steinfurt. Brifingen.		<p>Zu 75. Spalte 7. Das Rebenzollamt I. Klasse zu Herbestahl ist zu den Abfertigungen nach Maßgabe des §. 13 ff. des allgemeinen Regulatives über die Behandlung des Güters- und Offerten-Transportes auf den Eisenbahnen (Beilage I. zu §. 7. des Haupt-Protokolltes der 9. General-Konferenz in Zellterreins-Angelegenheiten vom Jahre 1851) befugt.</p> <p>Zu 77. Das Rebenzollamt I. Klasse zu Perl ist befugt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Begleitsscheine I. auf das Hauptzollamt zu Luxemburg auszustellen;</li> <li>die von diesem Hauptamt und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begleitsscheine über Transit-Güter, sowie ohne Einschränkung die in Beziehung auf den Waarenausgang in oselwärtts, auf daselbst gerichteten Begleitsscheine I. zu erteilen;</li> <li>die mit Dampf- und Segel-Schiffen eingehenden Güter und Passagier-Offerten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, ingleichen für die Preussischen und Luxemburgischen Hofelorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschränkter Geltung und Menge zur Eingangsvervollanz und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampf-Schiffen eingehenden Güter als Ankommamt unter Schiffbegleitung, bezüglich Raumerschluß auf Grund vorchriftsmäßiger Deklarationen oder Manifeste mit Ankommenschein abzufertigen;</li> <li>über das von der französischen Saline Dieuze für Rechnung der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung nach dem Salz-Magazin zu Remich eingehende Salz Ubergangsscheine zu erteilen.</li> </ol> <p>Zu 3. Das Rebenzollamt zu Brifingen darf Begleitsscheine des Hauptzollamtes zu Wassenberg über transittirendes Blech erteilen.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Pacht-f.)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitfcheine II. ausge- stellt werden können.	Rebegollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitfcheine II. abgefertigt werden können.	
				D. t.	Hauptamts-Bezirk
1.	2.	3.	4.	5.	6.
II. Bayern. General-Zoll-Admini- stration zu München.	1 Waldsassen. 2 Weidhaus. 3 Waldmünchen. 4 Gschlham. 5 Passau. ° 6 Simbach. 7 Freilassing. 8 Rosenheim. 9 Mittenwald. 10 Pfronten. 11 Lindau. ° 12 Neuburg a. R. 13 Zweibrücken.	1 Hof. 2 Baireuth. 3 Bamberg. 4 Nürnberg. 5 Hütth. 6 Regensburg. 7 München. 8 Augsburg. 9 Donaumörth. 10 Rempten. 11 Memmingen. 12 Aschaffenburg. 13 Spillingen. 14 Marktbreit. 15 Marktstest. 16 Schweinfurt. 17 Würzburg. 18 Miltenberg. 19 Reichenhall. 20 Ludwigshafen am Rhein. 21 Speyer.		1 Ansbach. 2 Erlangen. 3 Amberg. 4 Straubing. 5 Landshut. 6 Nordlingen. 7 Kaufbeuern. 8 Landau. 9 Kaiserlautern. 10 Frankenthal. 11 Neustadt.	Nürnberg. Regensburg. München. Augsburg. Rempten. Neuburg a. R. Zweibrücken. Ludwigshafen. am Rhein. Speyer.

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamt-Besitz	
7.	8.	9.
<b>A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</b>		
1 Oberneubau.	Hof.	3u 1. Das Nebenzollamt zu Oberneubau hat die Befugniß zum unbedingten Begleit- scheindesfel mit allen kompetenten Ämtern des Zollvereines.
2 Schirnding.	Waldbassen.	3u 2. Das Nebenzollamt zu Schirnding hat die Befugniß:
3 Röhrling.		a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Hauptfeueramt zu Geburg;
4 Bärnau.		b) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. über rothe Schaafwolle auf die Hauptämter zu Offen- bach und Frankfurt a. M.;
5 Zwiisel.	Eßflam.	c) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf das Feueramt zu Gorbach im Fürstenthum Wal- deck für rothe Schaafwolle zur Forttransportation der Färbung Wittgenstein;
6 Schärding a. Tb.		d) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. des Hauptfeueramtes zu Geburg;
7 Begscheid.	Passau.	e) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. des Hauptfeueramtes zu Frankfurt a. M. über ausländi- schen unverzollten Wein, Rum und Arrak;
8 Kleinpilsipp- reuth.		f) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptfeueramt zu Stuttgart;
9 Obernzell.	Simbach.	3u 4. Das Nebenzollamt zu Bärnau hat die Befugniß zur Durchgangsbefreiung von Lumpen auf die Hauptämter zu Magdeburg und Wittenberg.
10 Warthl.		3u 5. Das Nebenzollamt zu Zwiisel hat die besondere Ermächtigung zur Zollbefreiung von Tefelglas und Glasmassen in unbeschränkter Quantitäten vom Inlande durch das Ausland Wähnen nach dem Vereininlande (Schahn) auf Deklarationssteine über das Hauptzollamt zu Eandbau und das Nebenzollamt zu Hellenbörj; darüber ist auch befugt, die aussernden Waas- Fransporte, welche ihre Bestimmung auf die grobsten Stöße durch Wähnen nach Schlesien erhal- ten, auf das Hauptzollamt zu Liebau mit Deklarations-Scheinen abzufertigen.
11 Burgaufen.	Freilassing.	3u 6. Das Nebenzollamt zu Schärding a. Tb. hat die Befugniß:
12 Raufen.		a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf alle Ämter des Zollvereines, welche zur Uebertragung von begleitigen Begleitscheinen ermächtigt sind, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen;
13 Riebersfelden.	Rosenheim.	b) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. dieser Ämter, insofern sie zur Ausfertigung von Be- gleitscheinen I. befugt sind.
14 Kreuth im Achtenthal.		3u 18. Das Nebenzollamt zu Hüssen hat die Befugniß:
15 Griesen.	Wittenwald.	a) zur Ausfertigung von Begleitscheinen I. auf sämtliche Württembergische, Badensche, Kurfürst- lich Hessische und Großherzoglich Hessische, Nassauische und auf die Preussischen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz gelegenen Hauptzoll- und Hauptfeuer- und mit Begleit- scheinerichtigungs-Befugniß versehenen Nebenzollämter I. Klasse und Unterfeuerämter; dann auf das Hauptfeueramt zu Frankfurt a. M.;
16 Oberstorf.		b) zur Uebertragung von Begleitscheinen dieser Ämter.
17 Hinkelang.	Pfronten.	3u 19. Das Nebenzollamt zu Riebershausen ist befugt zur Ausstellung von Begleitscheinen I. über Rufe und Bergsteine, die zur Verschiffungslage bestimmt sind, auf das Hauptfeueramt zu Ulm.
18 Hüßen.		3u 20. Das Nebenzollamt zu Ober-Raufen ist befugt Begleitscheine I. auf das Haupt- feueramt Ulm auszustellen.
19 Niederkaufen.	Eindau.	3u 21. Das Nebenzollamt zu Neulauterburg hat die Befugniß:
20 Oberkaufen.		a) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. der Hauptämter zu Offenbach, Frankfurt a. M., Leipzig, Stuttgart, Ulm, Kanthalt und Heilbronn über rothe Schaafwolle;
21 Neulauterburg.	Neuburg a. R.	b) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen, der Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
22 Schweigen.		c) zur Abfertigung von Baumwollenmassen auf Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mann- heim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschränkter Menge;
23 Habrichen.	Zweibrücken.	d) zur Abfertigung von Baumwollenmassen in einer Menge bis zu drei Zentnern in einem Trans- porte auf Begleitschein II. auf alle zu deren Uebertragung berechnete Ämter des Zollvereines;
24 Schwarzbach.		e) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptfeueramt zu Karlsruhe in unbeschränkter Weise.
25 Rrled.	Reichenhäll.	3u 22. Das Nebenzollamt zu Schweigen hat die Befugniß:
26 Schellenberg.		a) zur unbeschränkten Uebertragung von Begleitscheinen I. auf die Hauptämter zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Köln und Karlsruhe;
27 Reit im Winkel.		b) zur Uebertragung von Begleitscheinen I. ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände und Mengen von den Hauptämtern zu Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Köln;
		c) zur Abfertigung aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 200 Gulden Zollbetrag in einem Poff auf Begleitschein II. auf alle zu deren Uebertragung besuete Ämter des Zollvereines;
		d) zur Abfertigung von Baumwollenmassen bis zu 12 Zentner in einem Transporte auf Begleit- schein II. auf die zu deren Uebertragung besueten Ämter des Zollvereines.

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Nachhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitschein II. aus- gestellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschein II. abgesetzt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5. Ort.	6. Hauptamts-Begleit.
<p>Roch II. Bayern. General-Zolladministra- tion in München.</p>						
<p>III. Sachsen. Zoll- und Steuer-Direk- tion zu Dresden.</p>	<p>1 Jittau. ° 2 Schandau. 3 Marienberg. ° 4 Annaberg. ° 5 Eibensfeld.</p>	<p>1 Pirna. 2 Baugen. 3 Dresden. 4 Meißen. 5 Riesa. 6 Chemnitz. 7 Plauen. 8 Leipzig.</p>	<p>1 Freiberg. 2 Zwickau. 3 Grimma.</p>	.	.	.

Rebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.			
Ort.	Hauptamts-Bezirk.				
		1.	2.	3.	
		<p><b>3u 23.</b> Das Rebenzollamt zu <b>Saßlitz</b> hat die Befugniß zum Begleitcheinwechsel mit den Württembergischen, Badenschen und Großherzoglich Hessischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Remtern sowie mit dem Hauptsteueramte zu Frankfurt a. M.</p> <p><b>B. In Bezug auf die Rebenzollämter im Innern.</b></p> <p><b>3u 2.</b> Das Rebenzollamt zu <b>Erlangen</b> darf Begleitcheine I. des Hauptzollamtes zu <b>Waldmünchen</b> über unzerlegte Böhmisches Spiegelglas ersteligen und diese Spiegelgläser mit Begleitcheine I. auf das Hauptzollamt zu <b>Reinz</b> abfertigen.</p> <p><b>3u 7.</b> Das Rebenzollamt zu <b>Kaufbeuren</b> hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Verwebung und Wiederanfuhr im veredelten Zustande die volle Befugniß eines Hauptzollamtes im Innern mit Niederlage recht und die unbeschränkte Begleitcheinerstellung und Ausfertigung unter Mitwirkung des Ober-Inspektors in Kempten.</p>			
1 Großschönau.	Jittau.	<p><b>3u 1.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Großschönau</b> ist befugt Begleitcheine I.</p> <p>a) der Hauptsteuerämter zu <b>Dresden</b>, <b>Berlin</b>, <b>Goßbus</b> und <b>Wörlitz</b> über zum Durchgange nach <b>Böhmen</b> bestimmte Baumwollen- und Leinen-Garn, und</p> <p>b) der Hauptsteuerämter zu <b>Dresden</b>, <b>Berlin</b> und <b>Wörlitz</b> über begleitcheine Schaaflwollengarn, zu ersteligen.</p>			
2 Neugersdorf.		<p><b>3u 2.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Neugersdorf</b> ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitcheinen I. auf sämtliche zu deren Verladung befugte Zollstellen in den Königreichen <b>Sachsen</b> und <b>Preußen</b>, dem Kurfürstenthume <b>Hessen</b> und dem Herzogthume <b>Braunschweig</b>, sowie auf die Großherzoglich Hessischen Hauptämter zu <b>Reinz</b>, <b>Essenbach</b> und <b>Wieseln</b> und das Hauptsteueramt in <b>Frankfurt a. M.</b></p>			
3 Ebersbach.		Schandau.	<p>c) zur Verladung von Begleitcheinen I. derselben Hauptamtsstellen;</p> <p>d) zur Ausstellung von Begleitcheinen II. bis zu einem Zollbetrage von 100 Thirn. ohne Beschränkung in den Gegenständen;</p> <p>e) zur Abfertigung von Schaaflwolle für Sortirungslager ohne Beschränkung.</p>		
4 Neustadt bei Stolpen.			<p><b>3u 3.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Ebersbach</b> hat dieselben Befugnisse wie vorstehend das Rebenzollamt I. zu <b>Neugersdorf</b>.</p>		
5 Bärenstein.	Annaberg.	<p><b>3u 4.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Neustadt b. St.</b> ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitcheinen I. auf sämtliche zu deren Verladung befugte Königlich Sächsische Hauptzoll- und Hauptsteuer-Remter, insgesam auf die Königlich Preussischen Hauptzoll- und Hauptsteuer-Remter zwischen der <b>Oder</b> und dem <b>Rhein</b>, sowie auf die Herzoglich Braunschweigischen Hauptämter zu <b>Braunschweig</b> und <b>Wolfsenbüttel</b>;</p>			
6 Johanneberggenstadt.	Eibenstock.	<p>b) zur Verladung von Begleitcheinen I. der vorgedachten Hauptämter;</p> <p>c) zur Ausstellung von Begleitcheinen II. ohne Beschränkung, und</p> <p>d) zur Abfertigung von Schaaflwolle für Sortirungs-Lager ohne Beschränkung.</p>			
7 Brambach.		<p><b>3u 7.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Brambach</b> ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitcheinen I. auf sämtliche zu deren Verladung befugte Königlich Sächsische Zoll- und Steuer-Remter, sowie auf die Hauptämter zu <b>Rittenberg</b>, <b>Magdeburg</b>, <b>Berlin</b>, <b>Barrow</b>, <b>Schwedel</b>, <b>Braunschweig</b> und <b>Wolfsenbüttel</b>;</p>			
8 Klingenthal.	Pirna.	<p>b) zur Verladung von Begleitcheinen II. über unbearbeitete Tabakblätter in unbeschränktem Mengen, über andere Waaren dagegen nur bis zu einem Zollbetrage von 100 Thirn.;</p> <p>c) zur Abfertigung von Schaaflwolle für Sortirungs-Lager ohne Beschränkung.</p>			
9 Ebnath.		<p><b>3u 9.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Ebnath</b> ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitcheinen auf alle zu deren Verladung befugte Königlich Bayerische und Königlich Sächsische Remter, auf die Königlich Preussischen Hauptämter zu <b>Wittenberg</b>, <b>Magdeburg</b> und <b>Wien</b>, sowie auf die Königlich Hannoversche Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu <b>Bremen</b>;</p>			
10 Bodenbach (in Böhmen).		<p>b) zur Verladung von Begleitcheinen der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Hauptämter, der Königlich Preussischen Hauptämter zu <b>Wittenberg</b> und <b>Magdeburg</b>, sowie der Königlich Hannoverschen Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu <b>Bremen</b>.</p>			
11 Sellendorf.		<p><b>3u 10.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Bodenbach</b> (in <b>Böhmen</b>) hat unbeschränkte Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse.</p> <p><b>3u 11.</b> Das Rebenzollamt I. zu <b>Sellendorf</b> ist befugt:</p> <p>a) zur Ausstellung von Begleitcheinen I. auf alle zu deren Verladung befugte Zoll- und Steuer-Remter im Zollvereine;</p> <p>b) zur Verladung von Begleitcheinen I. in demselben Umfange;</p> <p>c) zur Ausstellung von Begleitcheinen II. ohne Beschränkung.</p>			



Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.	
Ort.		Hauptamts-Bezirk.	
T.		N.	
1	Bildefhaus.	Nordhorn.	<p>A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 4. Das Nebenzollamt zu Laar ist zur Ausfertigung und Urtreibung von Begleitscheinen I. über die auf der Weste zu transportirenden Güter ermächtigt.</p>
2	Lage.		
3	Bennebrügge.		
4	Laar.		
5	Bunberneuland.		
6	Bapenburg.	Leer.	<p>Zu 6. Das Nebenzollamt zu Bapenburg hat die Befugnis zur Urtreibung von Begleitscheinen I. im Allgemeinen, sowie auch zur Urtreibung von Begleitscheinen I. und II. über Schiffsbau-Materialien.</p>
7	Salte.	Emden.	<p>Zu 7. Das Nebenzollamt zu Salte ist befugt zum Begleitscheinwechsel mit den Hauptämtern zu Ahrens, Munster, Dönabrück, Leer, Emden und Nordhorn.</p> <p>Zu 9. Das Nebenzollamt zu Norden ist befugt zur Ausfertigung und Urtreibung von Begleitscheinen I. und II. auf die Hauptämter zu Emden und Delmenhorst innerhalb der Urtreibungs-befugnisse, welche für Wein und Thee in unbefränkter Menge bestehen, in Bezug auf die übrigen gollpflichtigen Gegenstände bis auf 500 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.</p>
8	Beener.		
9	Norden.		
10	Efens.		
11	Carolinensuhl.		
12	Norderney.		
13	Dreye.		
14	Gemeltingen.		
15	Him.		
16	Silienthal.		
17	Dyterdamm.	Brinsum.	<p>Zu 19. Das Nebenzollamt zu Brohn am alten Tief ist zum Wechsel von Begleitscheinen mit den Hauptzollämtern zu Braak und Gerckenrode, sowie mit den an der Weser, Lesum, Leine und Aller gelegenen Hauptzoll- und Steuer-Ämtern befugt.</p>
18	Burgdamm.		
19	Brohn am alten Tief.		
20	Brohn an der Wegsader Gaussee.		
21	Rinnebed.		
22	Dehndorf.	Vor Geestemünde.	<p>B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.</p> <p>Zu 17. Das Steueramt zu Hameln ist rücksichtlich der Wesergüter mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. versehen und zur Ausstellung von Begleitscheinen I. auf die an der Weser gelegenen zu deren Urtreibung ermächtigten Zoll- und Steuer-Ämtern, sowie zur Urtreibung von Begleitscheinen I. über die fraglichen Güter ermächtigt.</p>
23	Rebe.		
24	Bremen.	Neuhaus an der Die.	<p>Zu 18. Dem Steueramte zu Bodenwerder ist rücksichtlich der Wesergüter die Befugnis eines Nebenzollamtes I. beigelegt.</p> <p>Zu 19. Das Steueramt zu Göttingen ist zur Urtreibung von Begleitscheinen I. ermächtigt.</p> <p>Zu 26. Dem Steueramte zu Bodenfelde sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.</p> <p>Zu 27. Das Steueramt zu Quakenbrück ist zur Urtreibung von Begleitscheinen I. über Wein, Tabak, Zucker und sonstige Colonial-Waaren ermächtigt.</p> <p>Zu 39, 41, 43 und 44. Den Steuerämtern zu Verden, Nienburg, Goya und Stolzenau sind rücksichtlich der Wesergüter die Befugnisse eines Nebenzollamtes I. beigelegt.</p>
25	Dorumertief.		
26	Altenwalde.		
27	Altenbruch.		
28	Miternsdorfschleuse.		
29	Freiburg.	Stade.	<p>Von dem in Spalte 2 zu 4 aufgeführten Hauptzollamte zu Brinsum ressortirt die Zoll-Absfertigungskette auf dem Bahnhofe zu Bremen.</p> <p>Dieselbe ist außer der Eingangszoll-Erhebung von den Passagier-Gesellen befugt:</p> <p>a) zur Absfertigung von Frachtgut für den Transport auf der Eisenbahn in das Zollvereinsgebiet auf Kaberverzeichnisse, oder Ansaßzetteln, oder auf Begleitscheine I., sowie zur Urtreibung von Begleitscheinen, Copretations- und Urtreibungs-Scheinen über Eisenbahngüter;</p> <p>b) auf den Declarations-Scheinen, welche übrigen den dort eingehenden Declarations-Scheine-Gütern schon vor ihrer Ausgabe zur Eisenbahn beigegeben sein müssen, den Ausgang zu attestiren, dagegen die Declarations-Scheine über solche auf der Eisenbahn wieder in das Vereinsgebiet zu sendende Güter mit einem Eingangs- oder Passage-Atteste zu versehen.</p>
30	Wischhafen.		
31	Gauenstef.		
32	Hffel.		
33	Brundshausen.		
34	Zwielensteth.		
35	Lüde an der Westseite.		
36	Borsfel.		
37	Crang.		

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Pachhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitfahne II. ausgestellt werden können.	Nebenstellen im Innern, auf welche Waaren mit Begleitfahne II. abgefertigt werden können.		
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
<b>Koch IV. Hannover.</b> Ober-Zollkollegium zu Hannover.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	39 Verden. 40 Verden am Bahnhofe. 41 Nienburg. 42 Nienburg am Bahnhofe. 43 Hoya. 44 Stolzenau. 45 Osterholz. 1 Gfllingen. 2 Gmünd. 3 Göttingen. 4 Calw. 5 Tübingen. 6 Reutlingen. 7 Heidenheim. 8 Biberach. 9 Tuttlingen. 10 Ravensburg. Steuerämter.	Brinkum.	
<b>V. Württemberg.</b> Steuer-Kollegium zu Stuttgart.	Friedrichshafen.	1 Heilbronn. 2 Canstatt. 3 Stuttgart. 4 Ulm.	. . . . .	1 Bruchsal. 2 Pforzheim. 3 Rastatt. 4 Baden. 5 Dffenburg.	Canstatt.	Stuttgart. Ulm. Friedrichshafen
<b>VI. Baden.</b> Zoll-Direktion zu Carlsruhe.	1 Neufreistett. <sup>o</sup> 2 Rehl. <sup>o</sup> 3 Altdreisach. <sup>o</sup> 4 bei Schusterinsel. 5 bei Rheinfelden 6 Lbiingen. 7 Stühlingen. 8 Randegg. 9 Constanz. <sup>o</sup> 10 Ludwigshafen. <sup>o</sup>	1 Wertheim. 2 Heidelberg. 3 Mannheim. 4 Carlsruhe. 5 Lafr. 6 Freiburg.	. . . . .		Carlsruhe.	Neufreistett. Rehl.
<b>VII. Kurfürstenthum Hessen.</b> Finanz-Ministerium, Abtheilung für die indirekten Abgaben zu Cassel.	1 Carlsbafen. <sup>o</sup> 2 Rinteln. <sup>o</sup>	1 Cassel. 2 Hanau.	Marburg.	1 Fulda. (Vollzettel- Steueramt.) 2 Hannfried. (Untersteueramt.)	Hanau.	Cassel.

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamts-Bezirk.	
7.	8.	9.
38 Hooppte. 39 Arilsenburg. 40 Bledede. 41 Breten. 42 Schmadenburg	Harburg.  Hilpacher.	
Rangenargen.	Friedrichshafen.	Die Nebenzollämter im Innern von 3—10 haben bedingtes Niederlagerrecht. — Auf Verlangen der Declaranten können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren, nach vorausgegangener spezieller Revision, mit Begleitschein I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen bedingten Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines statt findet, aus dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatiert werden muß.
1 Au. 2 Lörrach. 3 Grenzacher-Horn. 4 Säckingen. 5 Kleinlaufenburg. 6 Radelburg. 7 Riedern. 8 Erzingen. 9 Blumberg. 10 Gailingen. 11 Dehningen. 12 Radolfzell. 13 Rielastgen. 14 Ueberlingen. 15 Neersöburg.	Neusteiffelt. bei Schusterinsel.  bei Reinsfelden.  Ehningen.  Stübingen.  Randegg.  Ludwigsbafen.	<p>A. In Bezug auf die Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.</p> <p>Zu 1. Das Nebenzollamt zu Au hat die Befugniß zur Ausgangsbehandlung transitirender roher Schaafrulle.</p> <p>Zu 2. Das Nebenzollamt zu Lörrach hat die Befugniß:</p> <p>a) zur Ausstellung und Ueberlegung der über Postgüter sprechenden Begleitscheine;</p> <p>b) zum Begleitscheinwechsel mit dem Hauptzollamte zu Ulm; desgleichen mit den an der Grenze gegen Oesterreich gelegenen königlich bayerischen Hauptzollämtern und dem königlich sächsischen Hauptamte zu Dresden und Nebenzollamte I. zu Bohenbach über solche Waarenhände, welche zur Ueberleitung aus Oesterreich ein- und in veredeltem Zustande dahin zurückgeführt werden.</p> <p>Zu 6. Das Nebenzollamt zu Radelburg hat die Befugniß zur Begleitschein-Abfertigung auf Kempter im Innern mit Niederlagerrecht in Bayern, Württemberg und Baden.</p> <p>Zu 7, 8 und 9. Die Nebenzollämter zu Riedern, Erzingen und Blumberg haben die unbeschränkte Befugniß zur Ausstellung und Ueberlegung von Begleitscheinen I.</p> <p>Zu 14. Das Nebenzollamt zu Ueberlingen hat die Befugniß zur Ueberlegung von Begleitscheinen II.</p> <p>B. In Bezug auf die Steuerämter im Innern.</p> <p>Zu 3. Das Untersteueramt zu Rastatt hat bedingtes Niederlagerrecht. — Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbetreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begleitscheinen I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Grenze des Gesamtvereines statt findet, aus dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze, oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte konstatiert werden muß.</p> <p>Zu 5. Das Untersteueramt zu Dissenburg hat die Befugniß zur Ueberlegung von Begleitscheinen I., welche über Rohzucker für die vorige Zucker-Fabrik, nach vorheriger spezieller Revision, von den Grenzollämtern ausgefertigt worden sind.</p> <p>Ferner die Befugniß, in den Fällen, in welchen dort ankommende Transporte von roher Baumwolle, oder von Eisen getheilt werden müssen, die betreffenden Begleitscheine einzuziehen und zu erledigen, die getheilten Ladungen aber zum Zwecke des Weiter-Transportes mit neuen Begleitscheinen zu versehen.</p> <p>Das Provinzial-Steueramt zu Fulda hat auch die Befugniß zur Aufsertigung und Ueberlegung von Begleitscheinen I. über rohe Wolle, welche von dem Woll-Eortirungslager des B. J. Depötörfer zu Fulda versendet wird, bezüglich für dasselbe eingetht.</p> <p>Das Steueramt zu Wannfried hat bedingtes Niederlagerrecht.</p>
1 Beckertshagen. 2 Oldendorf.	Carlsbafen. Rinteln.	

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [* mit Niederlage (Posthof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im In- nern ohne Nieder- lage, auf welche Be- gleitschreine II. ausge- stellt werden können.	Nebenzollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitschreine II. abgefertigt werden können.	
				Ort.	Hauptamts-Bezirk.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
VIII. Großherzogthum Hessen.					
Ober-Zollinspektion zu Darmstadt.	. . . . .	1 Mainz. 2 Offenbach. 3 Gießen.	. . . . .	1 Worms. 2 Bingen. 3 Darmstadt. 4 Alsfeld.	Mainz. Offenbach. Gießen.
IX. Thüringischer Verein.					
General-Inspektion zu Erfurt.				Steuerämter.	
a. Im Preussischen Gebiete.	. . . . .	1 Erfurt.	. . . . .	. . . . .	
b. Im Kurhessischen Gebiete.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1 Schmalkalden.	
c. Im Großherzog- thume Sachsen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2 Weimar. 3 Jena. 4 Weida. 5 Neustadt a. D. 6 Eisenach. 7 Weicha. 8 Weita a. B. 9 Meiningen. 10 Hildburg- hausen. 11 Römheld. 12 Saalfeld. 13 Sonneberg. 14 Salzungen. 15 Roda. 16 Ronneburg.	. . . . .
d. Im Herzogthume Sachsen-Meiningen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .	17 Rudolfsadt. 18 Königsee. 19 Arnstadt.	. . . . .
e. Im Herzogthume Sachsen-Altenburg.	. . . . .	2 Altenburg.	. . . . .	20 Greiz. 21 Zeulenroda. 22 Schleiz.	
f. Im Herzogthume Sachsen-Coburg- Gotha.	. . . . .	3 Coburg. 4 Gotha.	. . . . .	23 Lobenstein. 24 Hirschberg.	
g. Im Fürstenthume Schwarzburg- Rudolfsadt.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
h. Im Fürstenthume Schwarzburg- Sondershausen.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
i. Im Fürstenthume Reuß-Greiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
k. Im Fürstenthume Reuß-Schleiz.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		
l. Im Fürstenthume Reuß-Robenstein- Gberodorf.	. . . . .	. . . . .	. . . . .		

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		Bemerkungen über besondere Befugnisse.
Ort.	Hauptamt-Bezirk	
7.	8.	9.
.	.	<p>3 u 1 und 2. Die Nebenzollämter zu Worms und Bingen haben Niederlagerrecht. — Auf Verlangen können dahin von den dazu berechtigten Beamten Waaren mittelst Begleitcheine I. nach vorheriger spezieller Revision, unter Verschluss abgelassen werden, gleichwie, wenn aus diesen Niederlagen ein Ausgang über die Grenze des Zollvereines Statt findet, auch dieser durch spezielle Ausgangs-Revision an der Grenze oder bei einem vorliegenden Hauptzollamte kontrollirt werden muß.</p> <p>3 u 4. Das Nebenzollamt zu Alsfeld darf Begleitcheine I. über rohen Tabak für die Privatrezit-Lager der dortigen Taback-Fabrikanten erlebigen, welche, auf vorausgegangene spezielle Revision, von den Hauptzollämtern zu Minden, Cassel, Carlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden.</p>
.	.	<p>3 u 2. Das Steueramt zu Weimar hat die Befugniß, Begleitcheine I. zu erlebigen.</p>
.	.	<p>3 u 6. Das Steueramt zu Gifenach ist ermächtigt, Begleitcheine I. und II. auszufertigen und zu erlebigen.</p>
.	.	<p>3 u 19. Das Steueramt zu Arnstadt ist befugt, Begleitcheine I. über Waare und Gährfrüchte zu erlebigen.</p>

Zollvereinte Staaten.	Hauptämter an der Grenze [° mit Niederlage (Vachhof)].	Hauptämter im Innern mit Niederlage.	Hauptämter im Innern ohne Niederlage, auf welche Begleitische II. ausge stellt werden können.	Nebenollämter im Innern, auf welche Waaren mit Begleitische II. abgefertigt werden können.	
	1.	2.	3.	4.	5. Ort.   Hauptamt & Begleit
<b>Nach IX. Thüringischer Verein.</b>					
<b>m. Im Fürstenthume Reuß-Gera.</b>	. . . . .	. . . . .	. . . . .	25 Gera.	. . . . .
<b>X. Herzogthum Braunschweig.</b>					
<b>Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig.</b>	. . . . .	1 Braunschweig. 2 Wolfenbüttel.	. . . . .	. . . . .	. . . . .
<b>XI. Oldenburg.</b>					
<b>Ober-Zollkollegium zu Hannover.</b>	1 Barel. 2 Brake. 3 Delmenhorst.	. Oldenburg.	. . . . .	1 Bildehausen. 2 Beckta. 3 Cloppenburg. 4 Damme. 5 Rönningen. 6 Zever.	Oldenburg.  Barel.
<b>XII. Nassau.</b>					
<b>Zoll-Direktion zu Wiesbaden.</b>	. . . . .	1 Biebrich. 2 Limburg.	. . . . .	Steuereämter. 1 Höchst. 2 Rüdelsheim. 3 Wiesbaden. 4 Diez. 5 Dillenburg. 6 Hachenburg. 7 Niederlahnstein.	Biebrich.  Limburg.
<b>XIII. Freie Stadt Frankfurt a. M.</b>					
<b>Zoll-Direktion zu Frankfurt a. M.</b>	. . . . .	. Frankfurt a. M.	. . . . .	. . . . .	. . . . .

Nebenzollämter I. Klasse an der Grenze.		B e m e r k u n g e n über besondere Befugnisse.	
Ort.	Hauptamts-Bezirk.		
7.	8.	9.	
. . . . .	. . . . .	<p>Zu 25. Das Steueramt zu <b>Sera</b> ist befugt, Begleitcheine I. zu erteiligen und Begleitcheine II. auszufertigen.</p>	
1 Holzminden.	Braunschweig.	<p>Das Nebenzollamt I. zu Holzminden, mit welchem ein Niederlagerecht verbunden ist, hat unbeschränkte Hebefugnisse und ist zur unbeschränkten Begleitcheine-Abfertigung ermächtigt, hat daher die volle Befugniß eines Hauptamtes im Innern mit Niederlagerecht.</p>	
1 Bangeroge.	} Barel.		
2 Gorummersfel.			
3 Hofstel.			
4 Marienfel.			
5 Rüsterfel.			
6 Eulenserdammesfel.			
7 Hedderwardersfel.			
8 Großenfel.	} Brake.		
9 Strohausen.			
10 Brakfel.			
11 Elsfeth.			
12 Berne.	} Delmenhorst.		
13 Roßen.			
14 Lemwerder.			
15 Barelgraben		<p>Zu 15. Das Nebenzollamt I. zu Barelgraben ist zur Ausstellung von Deflationsscheinen für die von der Fabrik des Dölteslamp und Compagnie in Eickgras über Bremen in das Vereinsgebiet versandten Cigaretten befugt.</p>	
. . . . .	. . . . .	<p>Zu 1. Das Steueramt zu <b>Höch</b> ist befugt, Begleitcheine I. über halbbaare Hegen- und Schaafselle, welche für inländische Cassian, und Leder-Fabrikanten unter Kontrolle zur allgemeinen Eingangszabzab eingeführt werden, nach vorausgegangener spezieller Revision bei einem Hauptamte, zu erteiligen.</p>	
. . . . .	. . . . .	<p>Zu 5. Mit dem Steueramte zu <b>Dillenburg</b> ist eine Niederlage mit bedingtem Niederlagerecht verbunden; dasselbe ist daher befugt, Begleitcheine I., nach vorheriger spezieller Revision der Waaren bei einem Hauptamte, zu erteiligen.</p>	
. . . . .	. . . . .		

**II.** Von der Großherzoglich Badenschen Staatsregierung ist dem Nebenzollamte **I.** Klasse zu Pforzheim die Befugniß zur Erledigung von Begleitscheinen **I.** über Bijouterie-Waaren ertheilt worden, was unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Weimar am 11. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**III.** Von der Königlich Sächsischen Staatsregierung ist die den dortigen Nebenzollämtern **I.** Klasse zu Neugersdorf, Ebersbach, Neustadt bei Stolpen und Brambach verliehene Befugniß zum vollständigen Begleitschein-Wechsel mit dem Hauptzollamte in Braunschweig nunmehr auf die zur unbeschränkten Begleitschein-Ausfertigung und Erledigung kompetenten Hannoverschen und Oldenburgischen Zollämter ausgedehnt worden.

Es wird solches mit Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 8. d. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 11. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**

**IV.** Nachdem unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereines mit Rücksicht auf die fortwährend hohen Preise der Lebensmittel eine Vereinbarung dahin erfolgt ist, daß die zeitliche Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlen-Fabrikate, namentlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Ories und Grütze, gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende Dezember dieses Jahres ausgedehnt werde: so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar am 28. September 1854.

**Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement der Finanzen.  
Für den Departements-Chef.  
Bergfeld.**